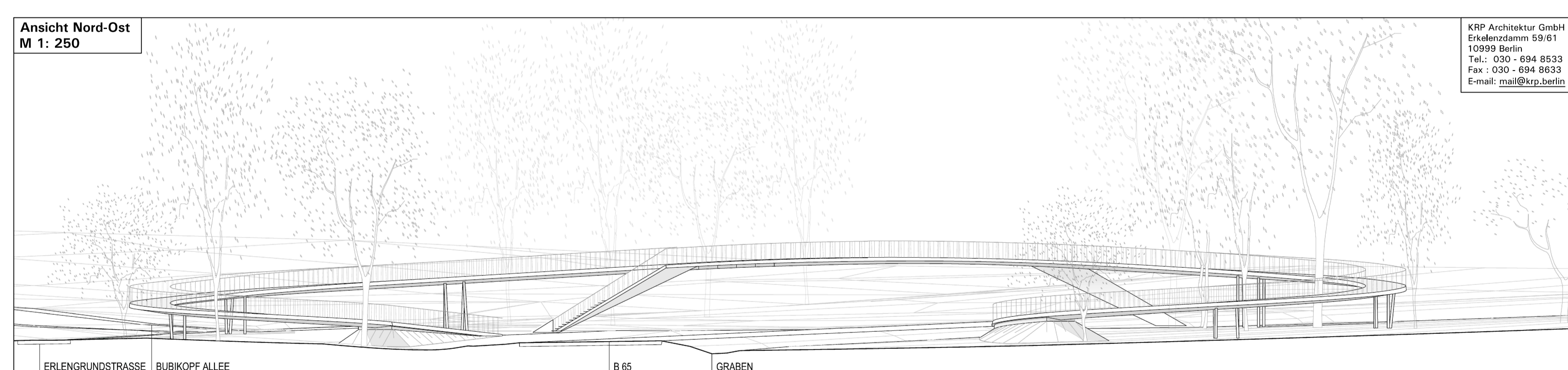
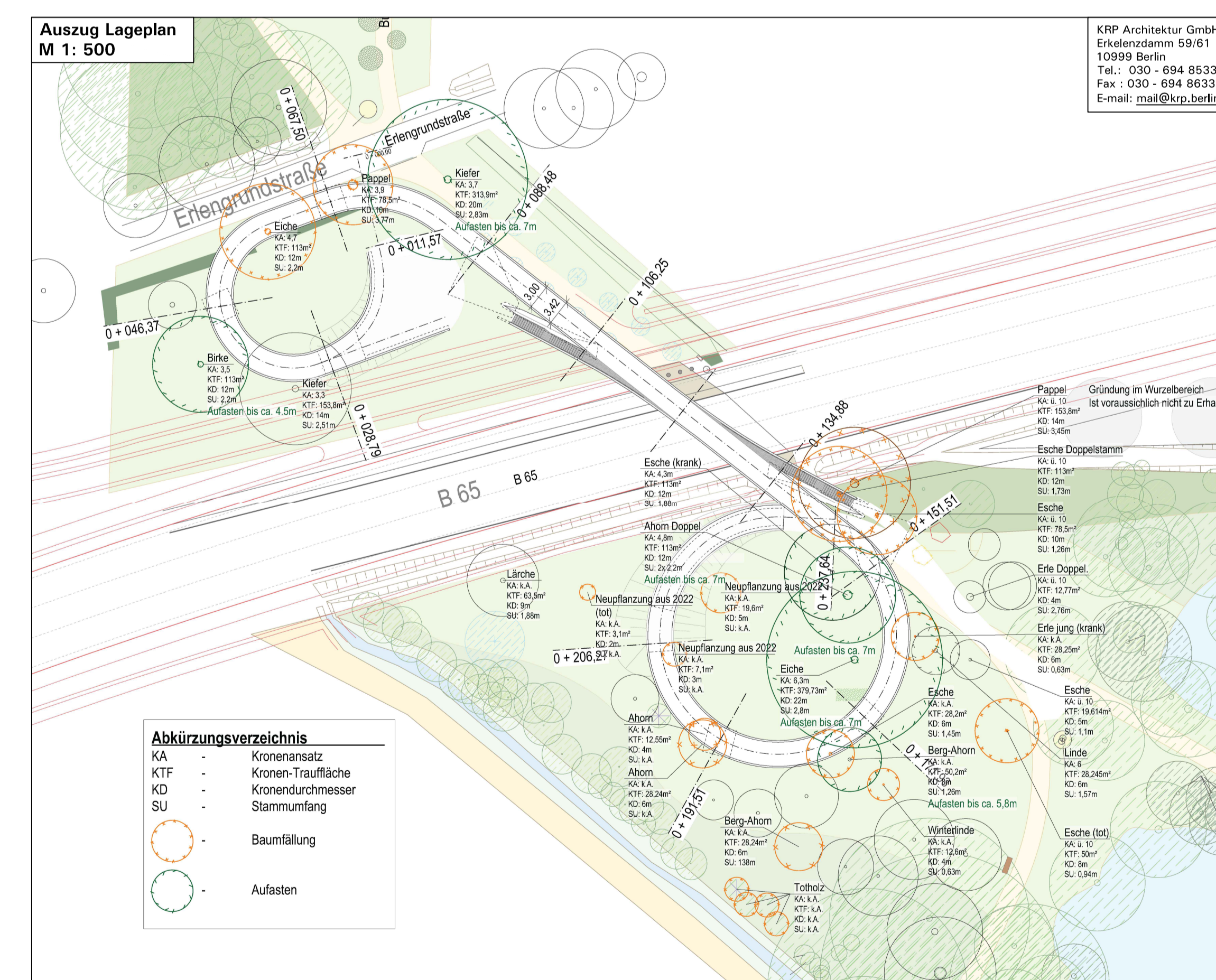
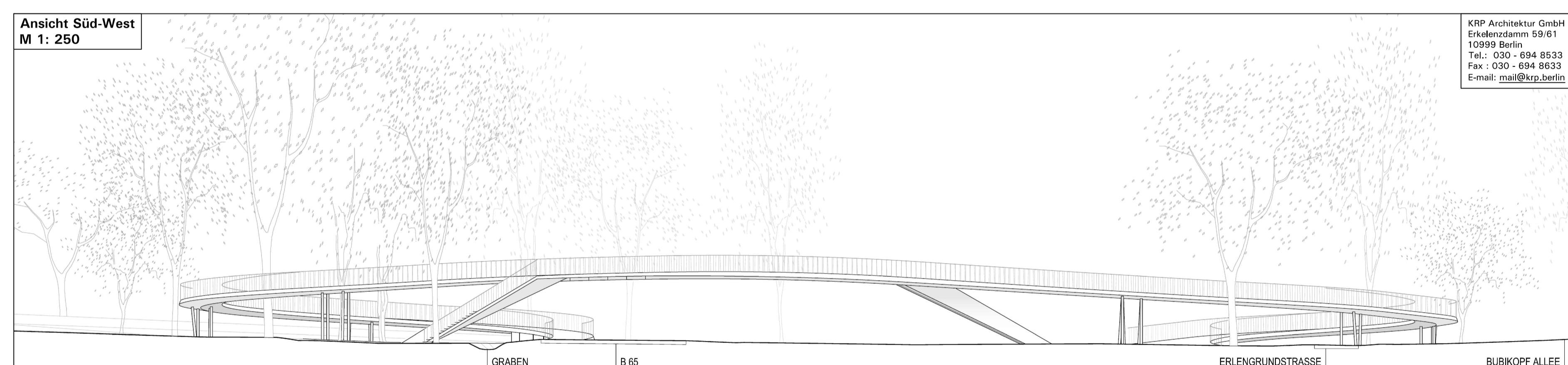
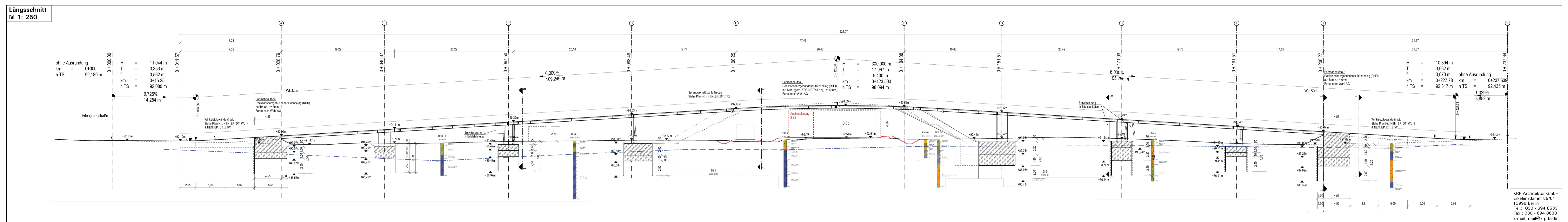
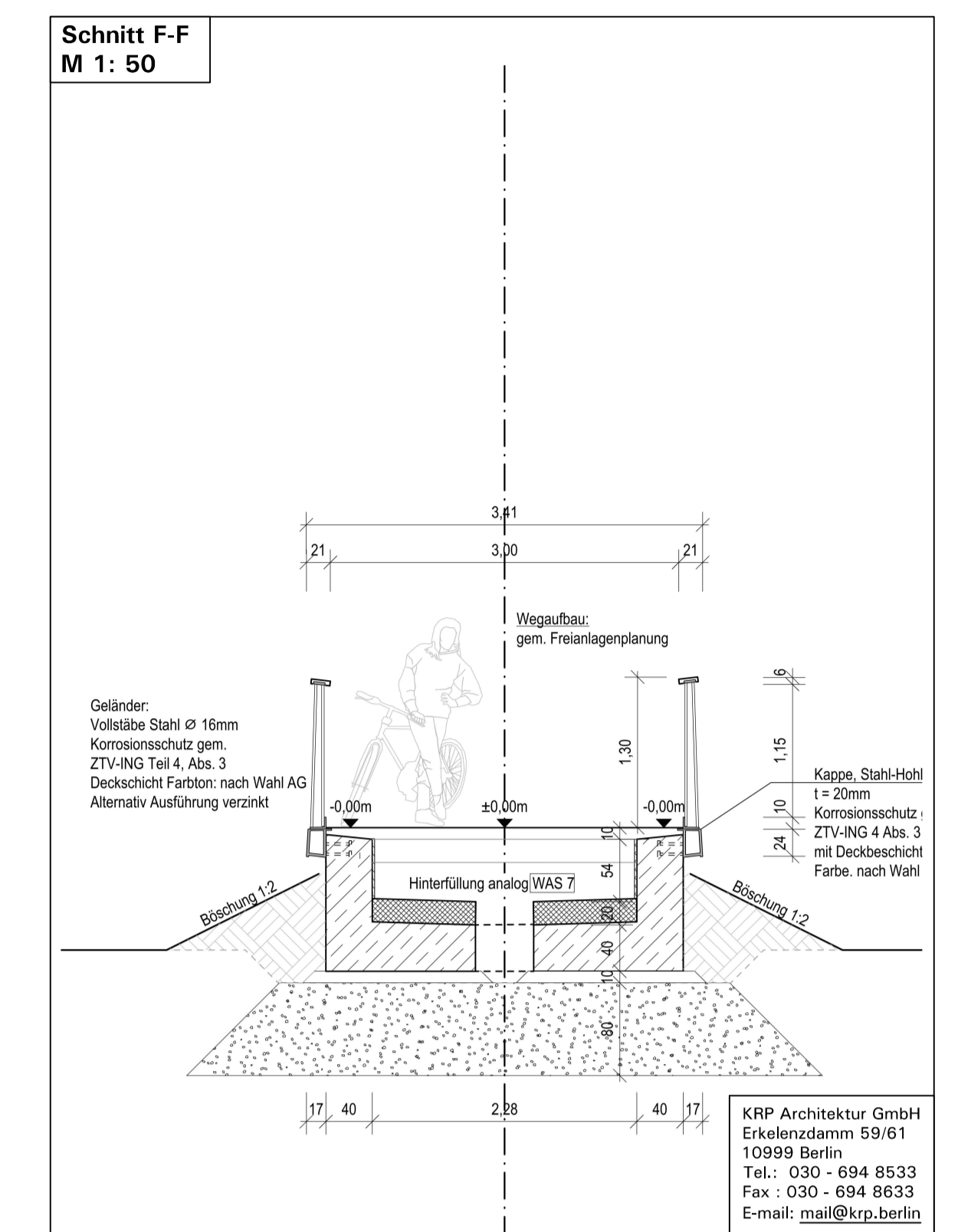
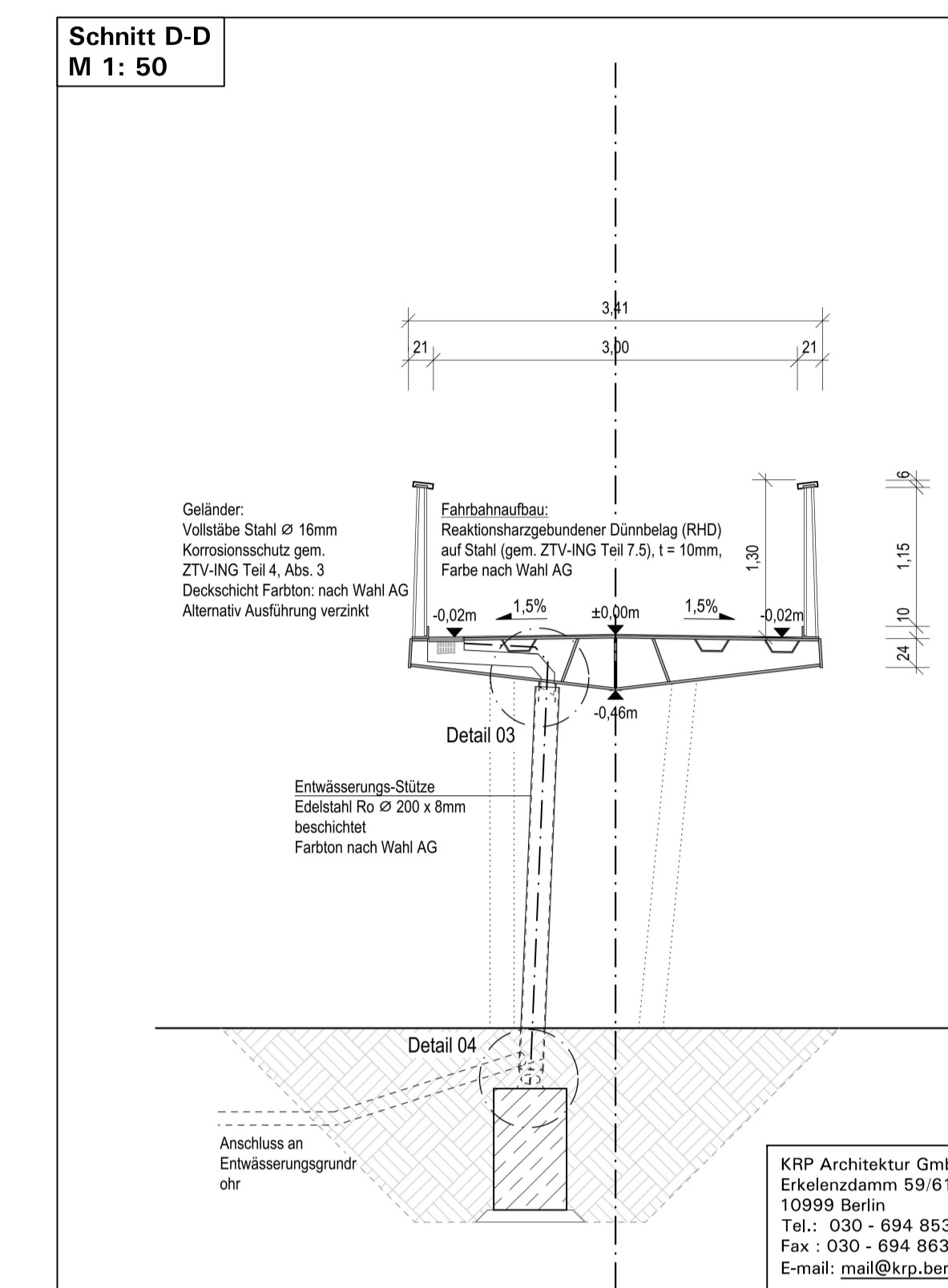
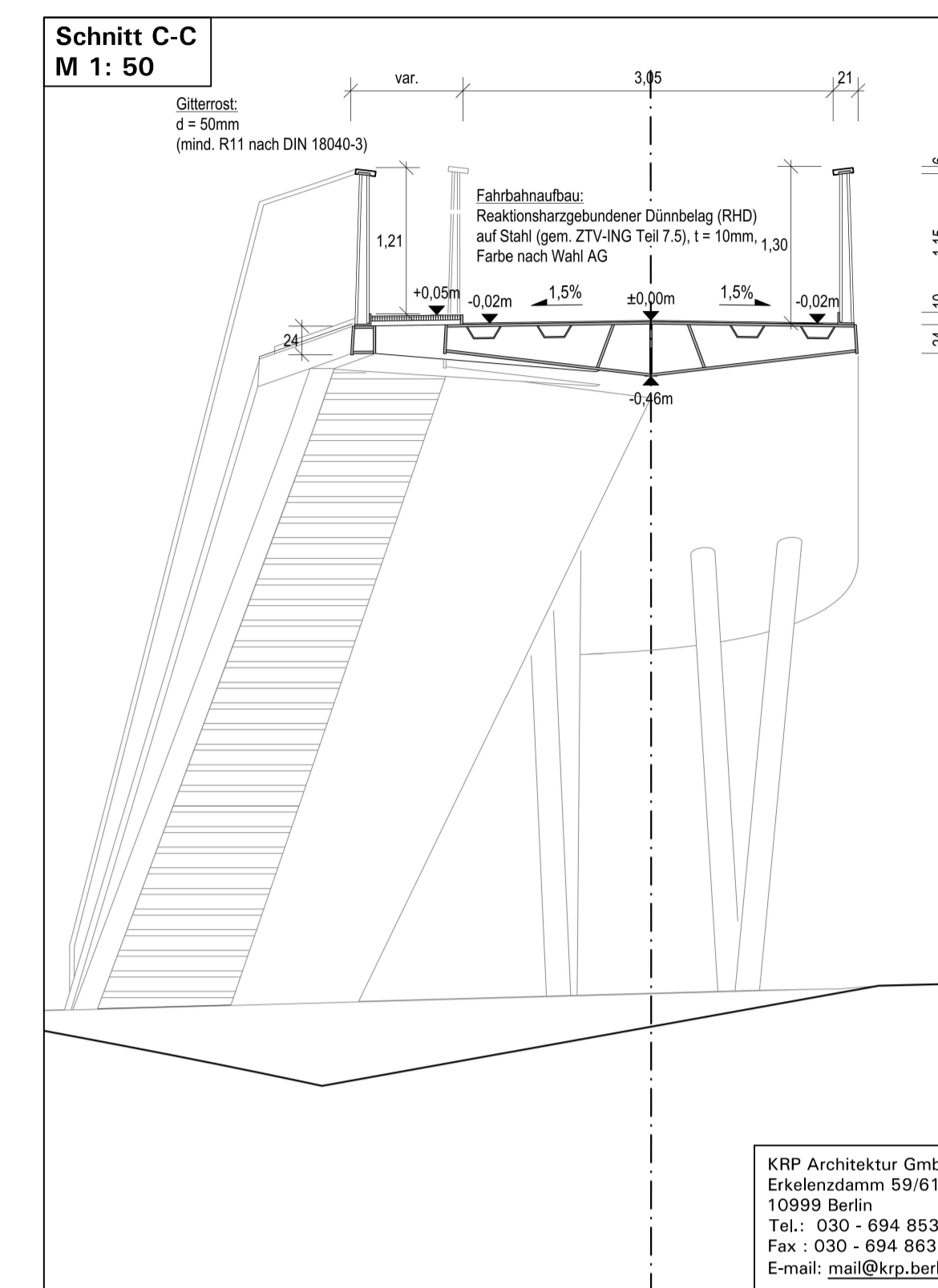
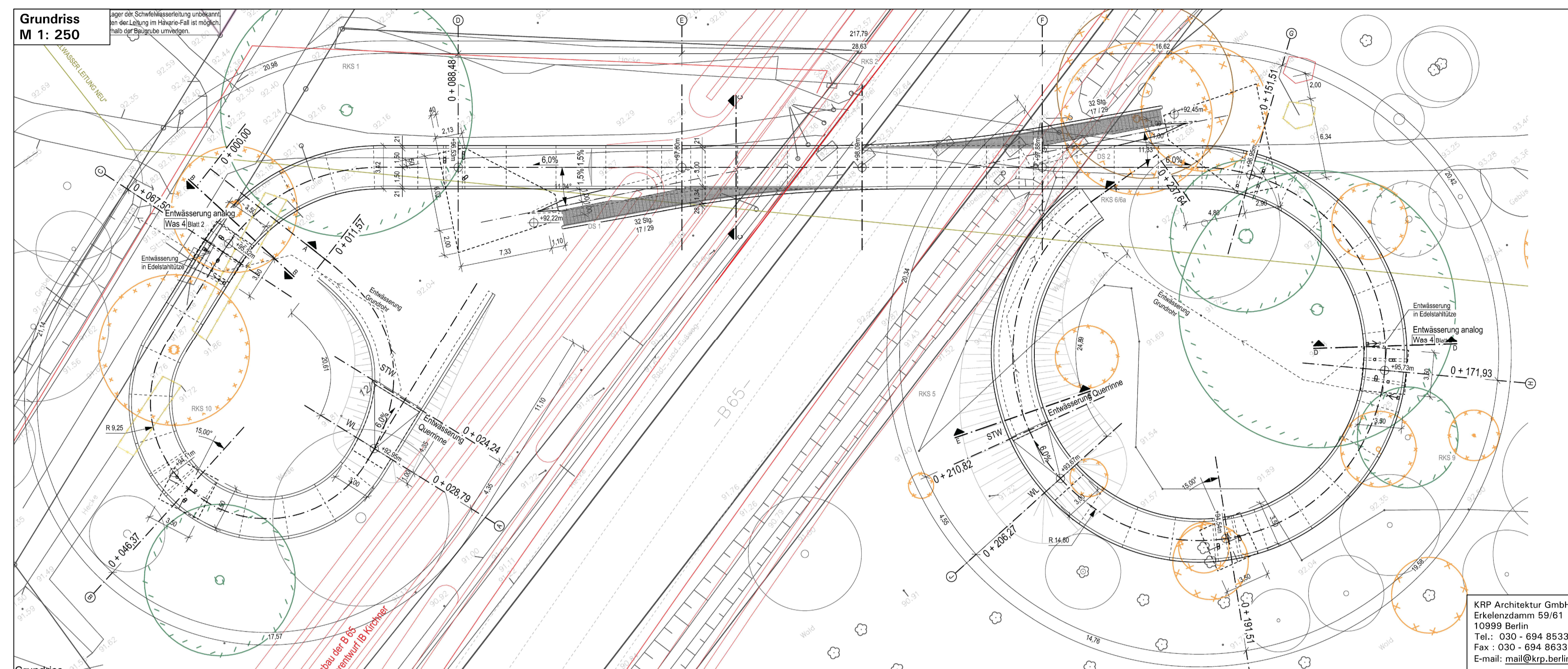


STADT BAD NENNDORF: BEBAUUNGSPLAN NR. 107 "GEH- UND RADWEGBRÜCKE B 65 / ERLENGRUND"

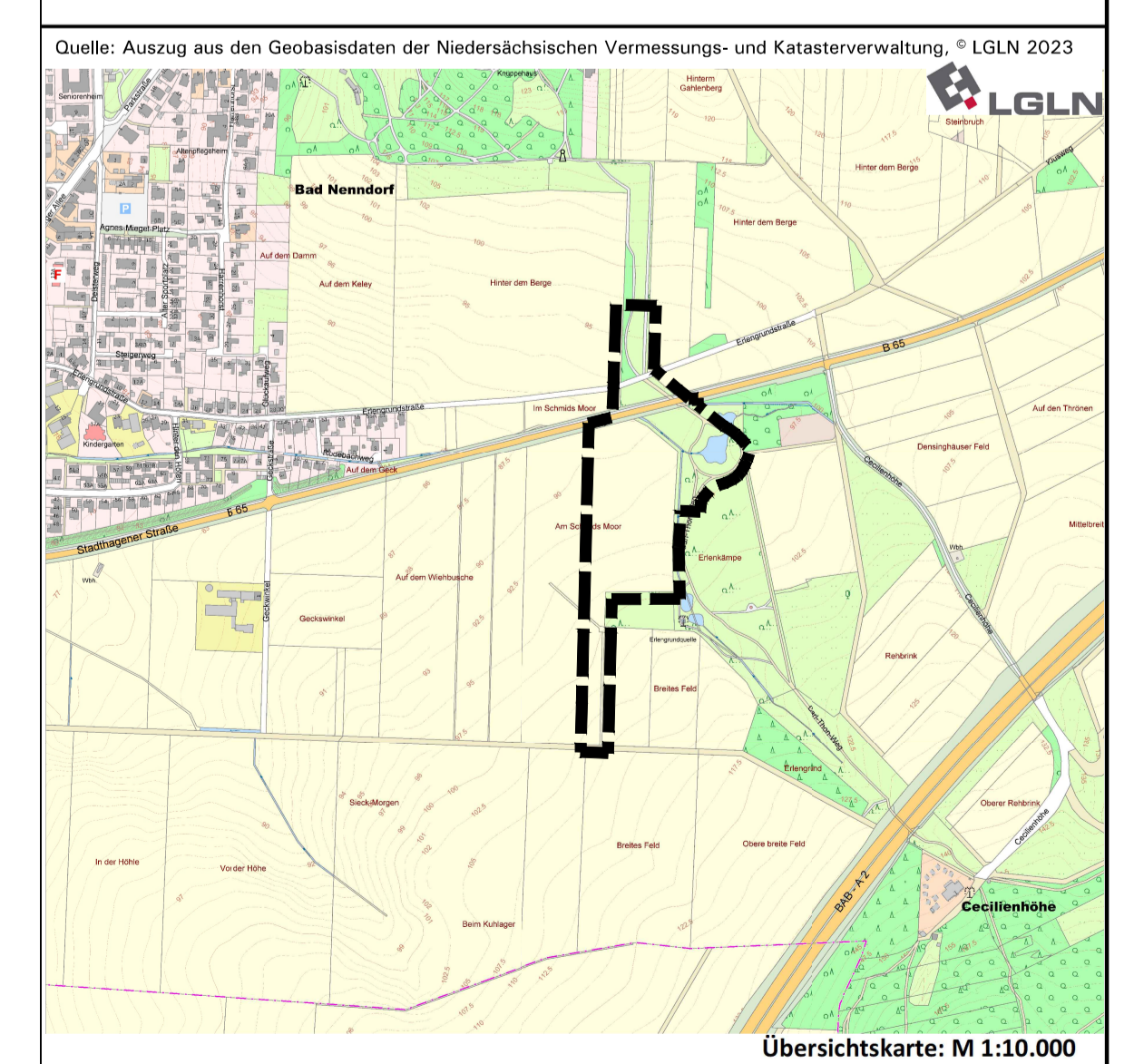


Blatt 1: Bebauungsplan Nr. 107 "Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund"
Blatt 2: Erläuternder Beiplan zum Bebauungsplan Nr. 107 "Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund"

BEGLAUBIGUNG
Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehende / umeitige Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt.
Bad Nenndorf, den _____, gez. i.A. _____
(Santgemeindegürgermeister)

ABSCHRIFT

STADT BAD NENNDORF: BLATT 2
BEBAUUNGSPLAN NR. 107
„GEH- UND RADWEGBRÜCKE B 65 / ERLENGRUND“



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Veröffentlichung gemäß § 2(1) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 2(1) BauGB	Verletzung von Vorschriften gemäß § 2(1) BauGB
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 die Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 107 mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB am 30.06.2023 im Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf, Jahrgang 2023, Ausgabe Nr. 4, bekannt gemacht worden und stand analog sowie im Internet zur Einsicht zur Verfügung.	Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 dem Entwurf dieses Bebauungsplans Nr. 107 zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 2(1) BauGB beschlossen. Nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf, Jahrgang 2023, Ausgabe Nr. 9, am 22.11.2023 wurde der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 22.11.2023 bis 22.12.2023 auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und parallel öffentlich digital und analog ausgestellt. Die Stadt Bad Nenndorf hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 22.11.2023 um Stellungnahme bis zum 22.12.2023 gebeten.	Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat die gemäß § 3 BauGB vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in seiner Sitzung am 28.02.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan in der seiner Sitzung am 28.02.2024 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.	Der Beschluss dieses Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 29.02.2024 im Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf, Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 2 gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Plan mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Mit erfolgter Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, - die Verletzung von Vorschriften über das Verhalten bei der Aufstellung und die Fälligkeit des Bebauungsplans und - beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht geltend gemacht worden.
Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den 28.02.2024 gez. Schmidt Stadtdirektor	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den 28.02.2024 gez. Schmidt Stadtdirektor	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den 28.02.2024 gez. Schmidt Stadtdirektor	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den 29.02.2024 gez. Schmidt Stadtdirektor	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den _____ Stadtdirektor

Prämiel und Ausfertigung
Auf Grund des § 1(3) und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf diesen Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebensitzenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen, dieser Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.
Bad Nenndorf, den 28.02.2024
gez. Matthias
Bürgermeister (Siegel) gez. Schmidt
Stadtdirektor

Planverfasser
Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung
Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 36, 33378 Rheda-Wiedenbrück
gez. Rodehutsors

Ergebnis des Verfahrens gemäß § 2(4)(4) i.V.m. § 3(2) BauGB
Der Bebauungsplan Nr. 107 ist mit der Bescheinigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 07.03.2024 und vom 14.03.2024 gerügt worden.
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat die Rüge zur Bekannmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 107 am 17.04.2023 zur Kenntnis genommen und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 2(4)(4) i.V.m. § 3(2) BauGB mit Schreiben vom 25.04.2024 um Stellungnahme bis zum 30.05.2024 gebeten.
Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 05.08.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 2(4)(4) i.V.m. § 3(2) BauGB
Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 20.04.2024 wurde der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 2(4)(4) i.V.m. § 3(2) BauGB vom 30.04.2024 bis 30.05.2024 auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und parallel öffentlich digital und analog ausgestellt.
Die Stadt Bad Nenndorf hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2(4)(4) i.V.m. § 3(2) BauGB mit Schreiben vom 25.04.2024 um Stellungnahme bis zum 30.05.2024 gebeten.
Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 05.08.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Erneuter Satzungsbeschluss gemäß § 2(4)(4) i.V.m. § 10(1) BauGB
Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat die gemäß § 3 BauGB vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 in seiner Sitzung am 05.08.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 05.08.2024 als Satzung gemäß § 2(4)(4) i.V.m. § 10(1) BauGB beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 05.08.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Neue Bekanntmachung gemäß § 2(4)(4) i.V.m. § 10(1) BauGB
Der Beschluss dieses Bebauungsplans als Satzung gemäß § 2(4)(4) i.V.m. § 10(1) BauGB ist am 09.08.2024 rückwirkend zum 29.02.2024 im Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf, Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 11 gemäß § 2(4)(4) i.V.m. § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Plan mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
Siegel der Stadt
Bad Nenndorf, den 09.08.2024
gez. Schmidt
Stadtdirektor

Planformat: 112 cm x 90 cm
Bearbeitung:
Stadt Bad Nenndorf
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf
Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 36, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Satzung, August 2024
Inkrafttreten rückwirkend Februar 2024
Gezeichnet: Pr
Bearbeitet: Rh / Ti